



Wichtige Informationen für Personen, die einen Aufnahme- / Einbeziehungsbescheid erhalten haben

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nachfolgend erhalten Sie wichtige ergänzende Informationen zu Ihrem Aufnahmebescheid:

I. Möglichkeiten einer Umsiedlung innerhalb der GUS:

Manche Aussiedler, die nach Deutschland gekommen sind, wären lieber in ihrem alten Lebensgebiet geblieben. Jetzt gibt es für deutsche Volkszugehörige in der ehemaligen Sowjetunion die Möglichkeit, als deutsche Volksgruppe mit deutscher Sprache und deutscher Kultur zu leben, unter anderem in den deutschen nationalen Rayons in Halbstadt (Altai-Gebiet), in Assowo (Gebiet Omsk) und teilweise in der Wolgaregion. Informationen dazu gibt es bei den Verwaltungen der nationalen deutschen Rayons.

II. Im Falle Ihrer Aussiedlung nach Deutschland gilt Folgendes:

1. Ehegatten und Abkömmlinge des künftigen Spätaussiedlers, die nicht selbst die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedler erfüllen, können nur dann im Wege des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland kommen, wenn sie in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden. Eine Einbeziehung kann auch nachträglich nach Ausreise der Bezugsperson erfolgen, solange der Einzubeziehende seinen Wohnsitz im Herkunftsgebiet beibehält. Die Einbeziehung setzt weiter voraus, dass der Spätaussiedlerbewerber (Bezugsperson) die Einbeziehung ausdrücklich beantragt und der Ehegatte oder Abkömmling über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Die Einbeziehung des nichtdeutschen Ehegatten ist erst dann möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber seit mindestens drei Jahren besteht.
Die Möglichkeit einer Einreise der Familienangehörigen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen bleibt von dieser Regelung unberührt. Bitte bedenken Sie aber, dass sich die Regelungen zum Ehegattennachzug geändert haben. **Auch der ausländische Ehegatte eines Deutschen kann grundsätzlich nur noch dann nach Deutschland kommen, wenn er deutsche Sprachkenntnisse besitzt.** Wir empfehlen Ihnen daher, vor Ihrer Aussiedlung sicher zu stellen, dass auch Ihre Angehörigen nach Deutschland aussiedeln können!
2. Für die Einreise nach Deutschland ist ein Visum erforderlich. Ein Einreisevisum erhalten Sie aber nur, wenn Sie im Aufnahmeverfahren bereits erfolgreich einen Sprachtest an einer deutschen Auslandsvertretung abgelegt haben, oder wenn Sie bei Ihrem Visa-Antrag in Deutsch bzw. in einem russlanddeutschen Dialekt ein Gespräch über einfache Lebenssachverhalte (in zusammenhängenden Sätzen) führen können. Andernfalls müssen Sie mit der Rücknahme des Aufnahmebescheides rechnen und können nicht ausreisen. Damit soll erreicht werden, dass ggf. unzureichende Deutschkenntnisse nicht erst in Deutschland festgestellt werden, was zu einer Unwirksamkeit des Aufnahmebescheides führen würde mit der Folge, dass alle Beteiligten dann wieder in ihren Herkunftsstaat zurückgeschickt werden müssten. Sollten Sie noch keinen Sprachtest abgelegt haben, empfehle ich Ihnen daher, schon vor der Beantragung des Visums einen Bestätigungssprachtest bei einer deutschen Auslandsvertretung abzulegen. Vereinbaren Sie hierzu vorher telefonisch einen Termin und bringen Sie Ihren Aufnahmebescheid mit.

Ausreisevorbereitungen sollten Sie immer erst nach erfolgreichem Abschluss eines Sprachtests treffen.



Personen, die in der Anlage zum Aufnahmebescheid aufgeführt sind, erhalten ein Visum nur zur gemeinsamen Einreise mit dem künftigen Spätaussiedler oder einer einbezogenen Person. Das Visum berechtigt nur zur einmaligen Einreise. Nähere Informationen zur Eintragung in die Anlage zum Aufnahmebescheid können Sie dem „Merkblatt zur Einreise von Angehörigen des Spätaussiedlers“ entnehmen.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung nach Einzelheiten zum Visa-Antrag! Hier erfahren Sie auch, ob Sie persönlich zur Beantragung Ihres Visums vorsprechen müssen, oder ob Sie jemand anderen mit der Besorgung Ihres Visums beauftragen dürfen. (Einige Reiseunternehmen und Kuriere bieten die Besorgung von Visa gegen Entgelt an).

3. Wenn Sie in Deutschland später eine Fremdreute (durch Anrechnung Ihrer Arbeitszeit im Herkunftsstaat) erhalten wollen, reicht eine Aufnahme durch Einbeziehung als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers nicht aus. Sie erhalten die sog. Fremdreute nur, wenn Sie selbst als Spätaussiedler anerkannt werden.
4. Sie sind gesetzlich verpflichtet, sich nach der Einreise registrieren zu lassen. Nach Ihrem Eintreffen in Deutschland müssen Sie sich deshalb unmittelbar in die **Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland** begeben. Nur dort können Sie registriert und einem Bundesland zugewiesen werden. Dabei kann dem Wunsch auf **Verteilung in ein bestimmtes Bundesland** nicht immer entsprochen werden.

III. Ausreise nach Deutschland:

Ihre **Ausreise** (z. B. per Bahn, Bus oder Flugzeug) müssen Sie **selbst organisieren und bezahlen**. Buchen Sie Ihre Reise nach Möglichkeit bei einem Reiseunternehmen, das Ihre Beförderung direkt bis zur **Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland** sicherstellt. Auf diese Weise vermeiden Sie weitere Reisekosten in Deutschland!

Die Adresse lautet:

Bundesverwaltungsamt
Außenstelle Friedland
Heimkehrerstraße 16
37133 Friedland
Telefon: 022899-358-9192
Telefax: 022899-358-9361

In Friedland können Sie eine Pauschale in Höhe von derzeit 102,00 Euro (€) pro Person beantragen.

Zwischen Abmeldung von Ihrem Wohnort und Registrierung in Friedland sind Sie nicht versichert. Sichern Sie sich Ihre Versorgung für Unfall und Krankheit daher selbst durch **ausreichenden Versicherungsschutz!**

Nehmen Sie für die Reise ausreichend Devisen und alle von Ihnen benötigten Dinge mit. Denn eine kostenfreie Unterbringung und Versorgung werden Sie erst in Friedland erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bundesverwaltungsamt

**BITTE WENDEN SIE SICH IN ALLEN ZWEIFELSPRAGEN AN EINE
DEUTSCHE AUSLANDSVERTRETUNG!**